Satzung
des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften
der Technischen Hochschule Lübeck
zur 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) 2023
für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen und -management
Vom 16. Juni 2025

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2025, S. 38
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 16.06.2025

Aufgrund des § 52 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften vom 21. Mai 2025, nach Stellungnahme des Senats vom 11. Juni 2025 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 12. Juni 2025 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Satzung des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Lübeck über das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen und -management vom 15. Mai 2023 (NBl. HS MBWFK. Schl.-H. S. 68) wird wie folgt geändert:

Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) 2023 Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen und –management wird wie folgt geändert:

a) Beim Pflichtmodul „Mathematik I“ wird in der Nummernzeile 1.2. in der Spalte „SWS“ die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt. Die Nummernzeile 1.3 wird mit allen Angaben gestrichen.

b) Beim Pflichtmodul „Experimentalphysik I“ wird in der Nummernzeile 2.2 in der Spalte „SWS“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt. Die Nummernzeile 2.3 wird mit allen Angaben gestrichen.

c) Beim Pflichtmodul „Umweltwissenschaften I“ wird in der Nummernzeile 5.2 in der Spalte „SWS“ die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt. In der Spalte „Prüfungsleistung“ wird die Angabe „MP-K (120 Min.)“ durch die Angabe „MP-K (90 Min.)“ ersetzt. Die Nummernzeile 5.3 wird mit allen Angaben gestrichen.

d) Beim Pflichtmodul „Mathematik II“ wird in der Nummernzeile 6.2 in der Spalte „SWS“ die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt. Die Nummernzeile 6.3 wird mit allen Angaben gestrichen.

e) Beim Pflichtmodul „Experimentalphysik II“ wird in der Nummernzeile 7.2 in der Spalte „SWS“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt. Die Nummernzeile 7.3 wird mit allen Angaben gestrichen.

f) Beim Pflichtmodul „Ökologie“ wird in der Nummernzeile 8.2 in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (120 Min.)“ durch die Angabe „MP-K (90 Min.)“ ersetzt.

g) Beim Pflichtmodul „Elektrotechnik II“ wird in der Nummernzeile 9.2 in der Spalte „SWS“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt. Die Nummernzeile 9.3 wird mit allen Angaben gestrichen.

h) Beim Pflichtmodul „Organische Chemie“ wird in der Nummernzeile 11.2 in der Spalte „Name der Lehrveranstaltung“ die Angabe „Grundlagen der organischen Chemie“ durch die Angabe „Organische Chemie“ ersetzt.

i) Beim Pflichtmodul „Umweltbewertung I“ wird in der Nummernzeile 13.1 in der Spalte „Sprache“ die Angabe „deutsch“ durch die Angabe „deutsch/ englisch“ ersetzt. In der Nummernzeile 13.2 wird in der Spalte „Prüfungsleistung“ die Angabe „MP-K (120 Min.)“ durch die Angabe „MP-K (90 Min.)“ ersetzt.

j) Beim Pflichtmodul „Wasserwirtschaft“ wird in der Nummernzeile 18.2 in der Spalte „SWS“ die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt. Die Nummernzeile 18.3 wird mit allen Angaben gestrichen.

k) Beim Pflichtmodul „Immissionsschutz“ wird in der Nummernzeile 21.1 in der Spalte „Sprache“ die Angabe „deutsch“ durch die Angabe „deutsch/ englisch“ ersetzt.

l) Beim Pflichtmodul „Energieversorgung und Regenerative Energien“ werden in der Spalte „Prüfungsleistung“ mit der Angabe „MP-PF“ die Nummernzeilen 25.2 bis 25.4 verbunden. In der Spalte „Studienleistung“ wird die Angabe „Tu“ gestrichen.

m) Beim Wahlpflichtmodul „Solartechnik“ wird in der Nummernzeile W2 in der Spalte „Art der Lehrveranstaltung“ die Angabe „Seminar“ durch die Angabe „Vorlesung“ ersetzt. In der Spalte „Prüfungsleistung“ mit der Angabe „MP-PF“ werden die Nummernzeilen W2.2 und W2.3 verbunden. In der Spalte „Studienleistung“ wird die Angabe „Tu“ gestrichen.

n) Beim Wahlpflichtmodul „Umweltbewertung II“ wird in der Nummernzeile W3 in der Spalte „Sprache“ die Angabe „deutsch“ durch die Angabe „deutsch/ englisch“ ersetzt.

o) Beim Wahlpflichtmodul „Umweltverfahrenstechnik II“ wird in der Nummernzeile W4 in der Spalte „Sprache“ die Angabe „deutsch“ durch die Angabe „deutsch/ englisch“ ersetzt.

p) Beim Wahlpflichtmodul „Umweltwissenschaften II“ wird in der Nummernzeile W5 in der Spalte „Sprache“ die Angabe „deutsch“ durch die Angabe „deutsch/ englisch“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Lübeck, den 16. Juni 2025

Prof. Dr. Manfred Rößle
Dekan des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Lübeck